



Freistaat Preußen
Administrative Regierung
Rechteinhaber des Präsidiums des
Deutschen Reichs/Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

an
alliierte Mächte des Zweiten Weltkriegs
alle Verwaltungseinrichtungen der Bundesrepublik Deutschland,

**Europarechtler bestätigt HLKO:
Verfassung kann durch Besatzungsmacht nicht aufgehoben werden**

Sehr geehrte Exzellenzen,
werte Verwaltungsbedienstete der BRD,

der SÜDKURIER vom 30. Juli 2019, 10:45 Uhr berichtet:

*„Die Argumente der Reichsbürger fußen meist auf falschen Tatsachen.
Thomas Schmitz, Experte für Europarecht und Öffentliches Recht,
entgeistert den Spuk der Verschwörungstheoretiker.*

*[...] 'Eine mündliche, nicht gesetzlich verankerte Aussage führt natürlich
nicht dazu, dass Deutschland aufhört zu existieren', sagt Schmitz.
Verfassungen können gar nicht durch Besatzungsmächte außer Kraft
gesetzt werden. Die gern von Reichsbürgern zitierte Haager
Landkriegsordnung gesteht diese Kompetenz Besatzungsmächten nicht
zu.“*

<https://www.suedkurier.de/ueberregional/politik/Luegen-Verkuerzung-Halbwahrheiten-Experte-widerlegt-skurrile-Reichsbuerger-Thesen;art410924,10224782>

Der Freistaat Preußen mit seiner nach wie vor gültigen Verfassung vom 30. November 1920 ist völkerrechtskonform legitimer Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen.

Daher kann die Bundesrepublik Deutschland kein Staat sein auf dem Staatshoheitsgebiet des preußischen Staates, des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen, völkerrechtskonform legitimer Rechtsnachfolger des Völkerrechtssubjekts Königreich Preußen, Signatar der Haager Landkriegsordnung, denn da,

wo ein Staat ist, kann kein zweiter Staat sein!

Das Land um Magdeburg und in der Mark, in Pommern, Schlesien und Preußen gehört den Staatsangehörigen des Freistaats Preußen

Weder die völkerrechtswidrige gewaltsame Einverleibung Preußens am 20. Juli 1932 in die Weimarer Republik (Preußenschlag) und in der Folge in das völkerrechtswidrige Dritte Reich, noch durch die Kapitulation der Wehrmacht am 8. Mai 1945, noch durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947 der alliierten Besatzungsmächte über die Auflösung Preußens für die begrenzte Zeit der Besatzung, führte zur völkerrechtlich begründeten Auflösung Preußens.

Die Handlungsfähigkeit des Freistaats Preußen ist daher gem. § 185 Völkerrecht Restitutionspflicht i.V.m. VN-Charta 73, i.V.m. HLKO mit Beendigung der Besatzung wieder herzustellen.

Das preußische Volk hat sich nicht in freier Selbstbestimmung und von innen heraus entschlossen, den Freistaat Preußen aufzulösen, um sich in kleine so genannte „Nachfolgestaaten der Bundesrepublik Deutschland“ zu zerstückeln.

Die von der Bundesrepublik Deutschland zur Strukturierung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes der westalliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs geschaffenen Länder auf dem Staatshoheitsgebiet des preußischen Staates (wie das Land Brandenburg, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Rheinland-Pfalz, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen oder das Land Schleswig-Holstein, etc. pp.), stehen unter der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik Deutschland und unter der Anwendung des Besatzungsgesetzes „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“(GG).

Nach dem Waffenstillstand 1945 versäumten die alliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs nicht nur die Restitution und Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des von der Weltvölkergemeinschaft anerkannten Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen, sondern lösten selbst aktiv Preußen durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947 für die Zeit der Besetzung auf, unter Mißachtung der Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 (HLKO).

Zum Zeitpunkt der militärischen Besetzung des Hoheitsgebiets des Freistaats Preußen und der Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland durch die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs wurde der preußische Staat nicht aufgehoben, sondern nur handlungsunfähig gestellt.

Mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 46 der alliierten Besatzungsmächte in Artikel 1 wurden der „Staat Preußen“, seine Regierung und nachgeordneten Behörden aufgelöst und in Artikel 2 wurde angeordnet, dass die Teile Preußens, die „der Oberhoheit des Kontrollrats unterstehen“, die Rechtsstellung von Ländern erhalten oder Ländern hinzugefügt werden sollen. Diesen Ländern sollen gemäß Artikel 3 Funktionen, Vermögen und Verbindlichkeiten Preußens übertragen werden, vorbehaltlich von der Alliierten Kontrollbehörde getroffener Abkommen.

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) kann hier allenfalls als zur Restitution verpflichtete Verwaltung der Besatzungsmächte im Sinne der VN-Charta 73 gelten.

„Die verwaltende Macht übernimmt gem. Art. 73 b) der VN- Charta die Vorbereitung der Unabhängigkeit des betreffenden Hoheitsgebietes. [...]

*Die Stellung als Hoheitsgebiet ohne Selbstverwaltung hat gemäß Art.73 VN- Charta zur Folge, daß das Mitglied der VN, welches die Verantwortung für die Verwaltung eines Hoheitsgebietes hat oder übernimmt (administering authority), sich zu dem Grundsatz bekennt, **daß die Interessen der Einwohner dieses Hoheitsgebiets ohne Selbstverwaltung Vorrang haben.***

*Aus der Einstufung eines Gebietes als Hoheitsgebiet ohne Selbstverwaltung folgen Pflichten für das Land, das dort die verwaltende Macht innehat. Beispielsweise übernehmen gemäß Art. 73 VN-Charta diejenigen Mitglieder der VN, die die verwaltende Macht über ein Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung ausüben, die Aufgabe, **die Selbstregierung des jeweiligen Landes zu entwickeln, die politischen Bestrebungen des Volkes gebührend zu berücksichtigen und es bei der fortschreitenden Entwicklung seiner freien politischen Einrichtungen zu unterstützen.**“*

(Auswirkungen des völkerrechtlichen Status der Westsahara auf das marokkanische Staatsangehörigkeitsrecht und das Asylverfahren in Deutschland“ WD 2 - 3000 - 063/16)

Unter Verweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker / Resolution 2334 vom 23. Dezember 2016 äußert sich die Generalversammlung

„bekräftigend, dass indigene Völker bei der Ausübung ihrer Rechte keinerlei Diskriminierung unterliegen dürfen,

besorgt darüber, dass indigene Völker unter anderem als Folge ihrer Kolonialisierung und der Entziehung des Besitzes ihres Landes, ihrer Gebiete und ihrer Ressourcen historische Ungerechtigkeiten erlitten haben, was sie daran gehindert hat, insbesondere ihr Recht auf Entwicklung im Einklang mit ihren eigenen Bedürfnisse und Interessen auszuüben, in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, die angestammten Rechte der indigenen Völker, die sich aus ihren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen und ihrer Kultur, ihren spirituellen Traditionen, ihrer Geschichte und ihren Denkweisen herleiten, **insbesondere ihrer Rechte auf ihr Land, ihre Gebiete und ihre Ressourcen, zu achten und zu fördern.** [...]

„Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des IPbpR (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte) kam das Thema des Minderheitenschutzes erneut auf, weil die UN-Generalversammlung bereits 1948 gefordert hatte, dem Schicksal der Minderheiten nicht gleichgültig gegenüber zu stehen. Daraufhin wurde von der Unternehmerkommission der Menschenrechtskommission ein Vorschlag erarbeitet, nicht länger von Minderheiten zu sprechen, sondern von Personen, die Minderheiten angehören. **Dabei kommt es nicht dem Staat zu, den Personenkreis zu bestimmen, der einer Minderheit angehört; vielmehr ist es eine individuelle Entscheidung der einzelnen Person.**“

Dieser Vorschlag fand Aufnahme in Art. 27 des IPbpR:

„Träger des Minderheitsrechts ist ein Mensch, das Recht ist somit individualisiert, Gleichwohl ließ sich eine kollektive Komponente nicht vermeiden, so daß der Mensch seine sprachlichen, religiösen und kulturellen Rechte mit anderen Angehörigen seiner Gruppe annehmen kann.“

Juristisches Kurzlehrbuch Völkerrecht, Knut Ipsen, 7. Auflage, S. 719

Dieses Individualrecht nehmen die Staatsangehörigen des sich in Reorganisation befindenden preußischen Staates Freistaat Preußen für sich in Anspruch. Sie nehmen als Menschen ihr Minderheitsrecht uneingeschränkt wahr und haben ihren entgegengesetzten Willen zum Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit des Dritten Reichs im Sinne des GG Art. 116(1) erklärt und zum Ausdruck gebracht sowie ihre Staatsangehörigkeit gem. RuStAG 1913 auf Grund ihrer Geburt, Abstammung und Wohnsitznahme in Preußen wieder angenommen. Die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen sind die Rechteinhaber des Grund und Bodens des Staatshoheitsgebietes des Freistaats Preußen. Sie gehören bis zur Wiederherstellung der vollen Handlungsfähigkeit des Freistaats Preußen zu den autochthonen, indigenen Minderheiten.

Sie sind keine Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

Das Völkerrechtssubjekt Freistaat Preußen hat am 2. Weltkrieg nicht teilgenommen und die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen sind daher nicht als alien enemies (feindliche Ausländer) durch die westalliierte Besatzungsverwaltung „Bundesrepublik Deutschland“ zu behandeln.

Der Artikel 22 des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 01. Februar 1998 zum Schutz nationaler Minderheiten, der sich an Artikel 60 EMRK anlehnt, soll sicherstellen,

„dass Angehörige nationaler Minderheiten die jeweils für sie innerstaatlichen oder internationalen Menschenrechtsvorschriften in Anspruch nehmen können.“

Hiernach findet für die aus völkerrechtlichen Verträgen Begünstigten jeweils das günstigste Recht Anwendung!

„Bleiben die Verpflichtungen des Rahmenübereinkommens hinter dem nationalen Recht oder der anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen zurück, so findet das weitergehende Recht Anwendung.“

<https://www.nationale-minderheiten.eu/minderheitenrechte-und-menschenrechte-9493/>

Dies ist auch im GG Art. 123 i.V.m. Art. 25 eindeutig geregelt!

Bis zur vollständigen Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des nach wie vor rechtsfähigen Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen sind die sich mit dem Staatsangehörigkeitsausweis des Freistaats Preußen ausweisenden Preußen als indigene, autochthone Minderheit zu behandeln, unter Beachtung der Resolution 61/295 Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker vom 13. September 2007 und unter Beachtung der VN-Resolution 2334 (2016) vom 23. Dezember 2016

Die einzigen legitimen Richter über das preußische Land um Magdeburg und in der Mark, in Pommern, Schlesien und Preußen sind die Menschen, die ein Recht auf diese Heimat haben.

Die Nachkriegsordnung wurde durch Frau Merkel (Bundeskanzlerin der BRD) im Beisein des US-Präsidenten Donald Trump am 27. April 2018 auf der internationalen Pressekonferenz im Weißen Haus Washington D.C. für beendet erklärt.

Unter Beachtung der Ausführungsgesetze zur Restitution / Reorganisation des Deutschen Reichs vom 27. November 2016 ist das Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen im Gebietsstand 1914 aus dem gemäß GG Art. 133 durch die BRD verwalteten Wirtschaftsgebiet auszugliedern und die Souveränität und Handlungsfähigkeit des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen in seinen staatlichen Strukturen voll umfänglich wieder herzustellen sowie der Grund und Boden dem preußischen Volk zurückzugeben!

Völkerrechtliche Verstöße der BRD:

Nicht nur nach Meinung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages waren die Unterstützung der Festsetzung des iranischen Tankers „Grace 1“ vor Gibraltar am 04. Juli 2019 durch ein britisches Marinekommando und die umgehende Anerkennung des Putschisten Guaidos durch die Bundesregierung als selbst ernannter Interimspräsident Venezuelas am 23. Januar 2019 völkerrechtswidrig. Auch ein Bundeswehr-Einsatz in Syrien, welcher im September 2018 durch die Bundeskanzlerin Merkel nicht ausgeschlossen wurde, wäre völkerrechtswidrig gewesen.

Die Bundesrepublik Deutschland verstieß jedoch nicht nur drei Mal in den letzten 11 Monaten gegen das Völkerrecht, sondern sie verstößt jeden Monat, jede Woche, jeden Tag, jede Stunde, jede Minute durch die gewaltsame Usurpation Preußens gegen die Abkommen der Haager Landkriegsordnung und somit gegen das vorrangige Völkervertragsrecht.

Selbst wenn die BRD durch die Weltvölkergemeinschaft auf Basis des Gewohnheitsrechts als ein Völkerrechtssubjekt anerkannt wird, hat die BRD nicht das Recht, das Staatshoheitsgebiet des preußischen Staates, des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen, zu besetzen, die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen als Strafgefangene zu behandeln und mit Hilfe der BRD-Terrormiliz die Anerkennung ihres neuen Fantasie-Staat „Bundesrepublik Deutschland“, auch irreführend sich „Deutschland“ nennend, auf dem Gebiet Preußens zu erzwingen!

- ius cogens -

Weitere Diskriminierungen und Verbrechen im Sinne des Völkerstrafgesetzbuches (VstGB) § 6 und § 7 gegen die beurkundeten Staatsangehörigen des Freistaats Preußen sind den antisemitischen Verbrechen in den Jahren 1933 bis 1945 gleichzustellen.

Gegeben zu Berlin, am 24. August 2019

Hochachtungsvoll

